

1. Delegation im Sinne des so genannten Harzburger-Modells
2. Dorothee Heckhausen u.a: Practice Excellence, Quintessenz-Verlag Berlin 2005, S. 41: Mit Kompetenzen ist die Möglichkeit gemeint, innerhalb gesetzter Grenzen autonom entscheiden oder auch Anweisungen geben zu können. Verantwortung bedeutet, dass die jeweilige HelferIn zur Rechenschaft gezogen wird, wenn die übertragenen Aufgaben nur unzureichend ausgeführt werden.
3. Getrud Höhler: Warum Vertrauen siegt, Econ-Verlag 2003, S. 32 ff, betont, dass Vertrauen Zuverlässigkeit voraussetzt.
4. Zur nachteiligen Situation einer Delegation ohne Entscheidungskompetenz und Verantwortung und deren nachteilige Wirkungen vgl. Heckhausen, aaO. S. 43 (6.1 a.E) mit einem konkreten Beispiel aus der Praxis
5. Bundesfinanzhof-Beschluss vom 12.10.2004 – VR 54/03
6. Vergleiche auch §§ 15 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, 5. Buch (SGB V) sowie Bundesmantelvertrag-Zahnärzte
7. Beschluss der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Persönliche Leistungserbringung – Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen“, Stand 29.08.2008
8. BGB I, S. 2266
9. In dieser Richtung tendieren offenbar z. Z. noch nicht veröffentlichte Änderungsbeschlüsse der Bundeszahnärztekammer zum „Einsatzrahmen Bundeskonsens“.
10. Konform zur dualen ZFA-Berufsausbildung
11. 11 Überwachungsmaßnahmen und Kontrollen müssen allerdings nicht dokumentiert werden; dies ist medizinisch nicht geboten. Vgl. Ries, Schnieder und andere, *Arztrecht*, Springer Verlag 2004, S. 10
12. 12 Die „AGENDA-Qualitätsförderung“ ist unter anderem veröffentlicht im „Consilium der Bundeszahnärztekammer“, Diskussionsdokumente 2: „Gesundheitswesen zwischen Wettbewerb und Regulierung“, herausgegeben von der Bundeszahnärztekammer, Quintessenzverlag 2008, Seite 82 – 88. Zunehmend äußert sich der Gemeinsame Bundesausschuss zum Thema Qualitätsmaßnahmen und Dokumentationen, Richtlinien vom 17.11.2006 Bundesanzeiger Nr. 245, S. 7463 v. 30.12.2006
13. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25.09.1996, veröffentlicht im *MedizinRecht* 1997, S. 94 – 97.
14. 14 S. Tiemann, *Das Recht in der Zahnarztpraxis*, 3. Auflage 2008, Quintessenz-Verlag, S. 306 ff, hebt hervor, dass bei objektiv-formeller Qualifizierung der Zahnarzt Erleichterung in der Aufsichtsverantwortung in Anspruch nehmen kann.
15. 15 Vgl. Neumann-Wedekindt zum Begriff „Delegieren“ im Zahnheilkundengesetz, *MedR* 1997, Heft 9 mit weiteren Nachweisen

16. 16 Vgl. Ellbogen: Strafrechtliche Folgen der Delegation ärztlicher Aufgaben, Arztrecht 2008 S. 312 ff, gleichzeitig als Diskussion des „Erfurter Narkosezwischenfalls“.
17. „Wilfried Wagner, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, eine kontinuierliche Aufgabe des Berufsstandes. In Consilium der Bundeszahnärztekammer Diskussionsdokumente 2, Gesundheitswesen zwischen Wettbewerb und Regulierung, Quintessenzverlag 2008, S. 71 ff. 81.
18. Vgl. auch Andreas, Delegation ärztlicher Tätigkeiten auf nichtärztliches Personal, ArztRecht 2008 S. 144 ff, bei besonderer Besprechung des MAFa-Konzeptes (Änästhesie – Assistentin) unter fachlichen, rechtlichen und Patientenschutz-Gesichtspunkten. Zu demselben Thema: Spiekhoff/Seibl im MedR2008 S. 463 M: fehlende objektive Personaleignung ist ein Organisationsmangel mit Haftungsfolgen; ferner wird auf eine zusätzliche Aufklärungspflicht als Voraussetzung für eine wirksame Patienteneinwilligung hingewiesen.